

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 13.

Mittwoch den 14. Februar 1844.

Wenn du nach Wahrheit nur, und Tugend fromm gestrebt,  
Stirb, wann du willst, du hast genug gelebt.

## Oberamtliche Verfügungen.

Die Königliche Württemberg. Regierung des Neckarkreises  
an  
das K. Ober-Amt Waiblingen.

Da sich in Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen noch vielfach Mängel und Mißstände zeigen, welche auf den Ertrag dieser Waldungen nachtheilig einwirken, so hat sich das K. Ministerium des Innern zu folgenden Verfügungen veranlaßt gefunden:

I.) Wo Gemeinden und Stiftungen eine die Aufstellung eines eigenen Forstdieners austragende Waldfläche besitzen, da sind die Verwaltungs-Stellen (Gemeinde- und Stiftungsräthe) von den vorgesezten Aufsichts-Behörden aufzufordern, für die Bewirthschaftung dieser Waldungen Männer vom Forstfach ausschließlich für ihren Dienst anzustellen.

Bei geringerem Besizthum an Waldungen ist dahin zu wirken, daß Gemeinden und Stiftungen sich mit benachbarten Waldbesizern (Gemeinden, Stiftungen, Privaten) zu gemeinsamer Aufstellung von Forstverständigen zu Bewirthschaftung der Waldungen vereinigen.

Von den für die Bewirthschaftung von Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen aufzustellenden Forstdienern sollte die Befähigung zu Bekleidung von Revier-Försters- und Forstwarths-Stellen (siehe K. Verordnung in Betreff der Forstdienst-Prüfungen v. 24. Januar 1840. Reg. Bl. S. 52. und folg.) gefordert werden.

Nach dem Circular-Erlaß vom 10. December 1838 ist insbesondere das - den Bezirks-Polizei-Aemtern durch §. 23. des Verwaltungs-Edikts eingeräumte Recht der Befähigung der Gemeinde-Offizianten dazu zu benützen, um die Aufstellung eigener Forstmänner für die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu bewirken.

II.) Wo weder die eine, noch die andere der unter I. aufgeführten Maßnahmen nach dem Umfang der Waldungen und nach den übrigen Verhältnissen sich als zweckentsprechend ergibt oder durchzuführen ist, da ist von den Aufsichts-Behörden dahin zu wirken, daß die wichtigeren, technische Kenntnisse erheischenden Waldwirthschafts-Geschäfte von den Verwaltungs-Stellen an Forstdieners des Staats übertragen werden.

Nachdem sich ein Staatsforstdiener für Uebernahme des Geschäfts erklärt hat, ist der dinställige Beschluß der Verwaltungs-Stelle, in welchem die aufgetragenen Wirthschafts-Geschäfte einzeln mit Genauigkeit aufzuzählen sind, dem Bezirks-Polizei-Amt vorzulegen (Verwalt. Edikt §. 65 a) welches zunächst die Nachweisung über die dem beauftragten Forstdiener von seiner vorgesetzten Dienst-Behörde zur Geschäfts-Uebernahme ertheilte Erlaubniß eine zu verlangen und sofort den Beschluß des Gemeinde- oder Stiftungsraths neben dieser Nachweisung mit gutächtlichem Bericht der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen hat. (Verwalt. Edikt §. 66. 1.)

Die Geschäfts-Uebertragung ist von Seite der Gemeinde- und Stiftungs-Beörden stets widerruflich.

Die Belohnung der Dienstleistungen kann in Diäten und Taggeldern (über Diäten siehe die Finanz-Ministerial-Versüfung vom 5. Septbr. 1825 Reg. Bl. S. 494.) oder in einmaligen Aversen (z. B. für die Entwerfung allgemeiner Nutzung- und Cultur-Pläne) nach Umständen in jährlichen Honoraren für jährlich wiederkehrende Geschäfte dastehen.

Ueber die Belehrung ist gleich Anfangs Bestimmung zu treffen, und über die Ungemessenheit der getroffenen Bestimmung das Forstamt, in dessen Bezirk die betreffende Waldung liegt, von dem Bezirks-Polizei-Amt um gutächtliche Aeußerung anzugehen.

III.) Es versteht sich von selbst, daß durch gegenwärtige Verfügung an den dem Staatsforstpersonal zum Zweck der Ausübung der Forst-Polizei und des Oberaufsichts-Rechts des Staats über die Waldungen durch die Dienst-Instructionen vorgeschriebenen, unentgeltlich vorzunehmenden Berrichtungen in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen nichts geändert wird.

Ludwigsburg den 30 Janr. 1844.

Den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen wird hiemit vorstehender Erlaß eröffnet und dieselben aufgefordert, zu berichten, wie es mit Leitung und Beaufsichtigung ihrer Waldwirthschaft gehalten werde. Da wo hiesür noch nicht nach Abschnitt I. oder II. dieses Erlasses gesorgt ist, ist hiezu unverweilt Einleitung zu treffen, und das Geschehene in 3 Wochen anzuzeigen.

Waiblingen den 13. Februar 1844.

K. Oberamt. Wirt h.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Aufforderung an die Einwohnerschaft wegen des Hausbettelers. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß der Bettel gegenwärtig wieder häufiger vorkommt, und daß namentlich Leute, die Unterstützung aus öffentlichen Cassen beziehen, sich herausnehmen, Almosen bei einzelnen Einwohnern zu fordern. Da die Stadt über 1800 fl. auf die Armen-Unterstützung verwendet und die den einzelnen wirklich Bedürftigen gereichte Beiträge so bemessen sind, daß das Einfordern von Almosen daneben nicht Statt finden soll, so ist den Polizeidienern die geschärfte Erinnerung gegeben worden, dem Bettel zu steuern und es werden die ergriffenen Bettler gefezlich bestraft werden.

Die Einwohnerschaft aber wird ersucht, die Maaßregeln der Behörden dadurch zu unterstützen, daß sie die Bettler zurückweist, was insbesondere bei Kindern nie versäumt werden sollte, weil es Erfahrungssache ist, daß für sie der Bettel höchst verderblich wirkt.

Den 13. Februar 1844.

Stadtschultheißen-Amt.

Winnenden.

(Holz-Verkauf.)

Aus den nachbenannten hofammerlichen Waldungen wird folgendes Holz gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft:

a.) am Freitag den 16. und Samstag den 17. dieß im Schlot:

1 Eiche,

2 Klafter eichen Brennholz,

54 Kftr. buchene Scheiter und Prügel,  
3400 buchene, eichene und forchene Wellen.  
Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Buchen-  
bacher Thale.

h.) am Montag den 19. und Dienstag den 20.  
dieß im Altengrund:

Eine Eiche,

Eine Buche,

Ein Arlsbeer,

13 Klastier eichene Scheiter und Prügel,

18 $\frac{1}{2}$  — buchene Scheiter und Prügel,

34 — forchene Scheiter und Prügel.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag  
beim Giffibel.

Die Geld-Einzüge finden jedesmal sogleich  
nach dem Verkauf in Birkmannsweiler statt.

Den 12. Febr. 1844.

K. Hof Cameralamt.  
Kornbeck.

Fellbach, Oberamts Cannstadt.

(Eigenschafts- und Fahrniß-Verkauf.)

Die in der Erbklasse des kürzlich gestorbenen

Partic. Christian Gottlob Schnurrer dahier

vorhandene Fahrniß wird am Dienstag den 20.

bis Monats und an den folgenden Tagen, in

der Schnurrerschen Behausung gegen baare Be-

zahlung versteigert werden.

Hiebei werden insbesondere zum Verkauf

kommen:

Am Dienstag d. 20. Febr.

Geschmuck, Gold und Silber, Bücher, Manns-

Kleider und Bettgewand;

Am Mittwoch d. 21.

Leinwand, Mess- und Zinngeschirr;

Am Donnerstag d. 22.

Kupfer- Blech- Eisenluchengeschirr, Hölzern-

Geschirr, etlich u. 20 Stück Fäßer von ver-

schiedener Größe, und 9 Eimer Wein 1832r.

34r. 40r. und 1841 gr. Gewächs;

Freitag d. 23.

Schreinwerk und gemeiner Hausrath;

Samstag d. 24.

Gemeiner Hausrath, 1. 2spännige Droßschge,

und Borräthe an Holz, Stroh, Heu u. Dehmd;

Am Montag d. 26. Febr.

Vormittags 10 Uhr

wird sofort die vorhandene Liegenschaft, be-

stehend in einem neuerbauten, zu jedem Ge-

werbebetrieb geeigneten Wohnhaus samt Scheuer,

Schwein- und Hühnerstallungen, 3 $\frac{1}{2}$  Morgen

Gärten, und ungefähr 5 Morgen Acker, Wie-

sen und Weinberg auf dem Rathhaus in Fell-

bach zum Verkauf gebracht werden, wozu man

die Liebhaber hiedurch einladet.

Den 10. Februar 1844.

Amts Notar.

Pantlen.

Nettersburg. Dem Bernhardt Körner  
Hofguts-Besitzer zu Rieselhof, hiesigen Staats  
und Bürger von Steinach, mußte wegen An-  
drang von Schulden sein Hofgut verkauft wer-  
den, um nun den Kaufschilling mit Sicherheit  
verweisen zu können, werden seine sämtlichen  
Gläubiger und Bürgen hiemit aufgefordert, ihre  
Forderungen binnen 21 Tagen dahier geltend  
zu machen, widrigensfalls sie die ihnen durch  
Unterlassung der Anmeldung ihrer Forderungen  
zu gehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben  
hätten.

Den 6. Februar 1844.

Für den Gemeinderath  
Schultheiß Glas.

### Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Gült-Frucht-Verkauf.)  
Da die für den Spital Eßlingen in natura  
eingezogenen Gültfrüchte bestehend in Roggen,  
Dinkel und Haber letzten Samstag den 10. d.  
nicht verkauft worden sind, so werden dieselben  
nächsten Freitag d. 16. d. Mittags 1 Uhr wie-  
derholt dem Verkauf im Aufstreich ausgedoten,  
bei Stadtrath Pflüger.

Waiblingen. (Güter Verpachtung.)  
Die Hinterbliebenen von der Wittwe Kienglin  
sind Willens nachstehende in Pacht zu geben:  
2 Viertel 9 Ruthen auf der Röße,  
3 $\frac{1}{2}$  Bil. am Weinstener Weg.  
1 Viertel 9 Ruthen auf der Korberhöhe.

Die Liebhaber hiezu können am 18. d. Mis-  
gegen Abend im Adler dahier einen Pacht ab-  
schließen.

Waiblingen. (Versicherung gegen  
Kind-Vieh und Pferde Verluste.) Von  
dem schon weithin verbreiteten Heilbronner  
Viehversicherungs-Verein ist der Unterzeichnete  
als Agent für das hiesige Amt aufgestellt. Die  
große Versicherungs-Summe, welche sich wäh-  
rend seiner 4jährigen Wirksamkeit auf 349,999 fl.  
erhöht hat, wird allen Viehhaltern Empfehlung  
genug seyn, theilnehmend dem so wohlthätigen  
Institut sich anzuschließen, und ist beim Kind-  
vieh per 100 fl. Anschlag — 1 fl., bei Pfer-  
den nach 3 Classen je per 100 fl. 2 fl. 40 kr.  
3 fl. 15 kr., 4 fl. 20 kr. zu bezahlen. Zur Auf-  
nahme und Auskunft-Ertheilung ist bereit  
Thierarzt Schwarz.

### Waiblingen.

Mein schön angelegter Küche-Garten mit  
Gartenhaus, ober dem Holzgarten, ist mir  
durch Ersaz eines andern entbehrllich geworden,  
und setze hiemit denselben zum Verkauf aus.  
Friedr. Stüber, der jüngere.

### Necht deutsche Garne.

Geb Brüder Hiller in Bietigheim sind durch die noch immer begünstigte englische Concurrenz zum Preis-Abschlag gedrungen, aber um ihre Arbeiter nicht Brodlos zu machen und den Ruf ihrer Garne unter jenem fremden Einfluß nicht untergehen zu lassen, vielmehr ihren Ruf noch mehr zu befestigen, sie werden wie auf ihren Fabrik-Plätzen Bietigheim und Spiegelberg, so auch auf denen bisher von ihnen besuchten Jahrmärkten, gleiche Preise halten, und zwar ungebläht:

Nro.	5	6 u.	7	8 u.	9	10	12	14
à	27	28		29	30	31	32	fr.
gebläht	5							mittelblau 19
hellblau	11							dunkelblau 30
hellmittelbl.	(16kr.							türkischroth 67
rostgelb								

Zettelgarn ertrabest in allen Beschaffenheiten 4 kr. höher, als obige Preise.

Herr Gottlieb Haag Färbermeister in Ludwigsburg in der Seregasse, welcher ausschließlich ihr Fabrikat verkauft, wird die gleiche Preise halten.

Waiblingen. Es ist ein rothseidenes Cravätchen vorigen Montag im grünen Baum verwechselt worden, man bittet dasselbe entweder bei Herrn G. Häberle oder bei der Reception d. B. abzugeben.

Waiblingen. Neue holländische Häringe bei

C. Sprösser.

Waiblingen. (Wohnung zu vermieten.) Meine obere Wohnung habe ich sogleich oder bis Georgi zu vermieten.

Fritz Bäckermeister.

Enderbach.

### Rigaer Leinsamen.

Bei dem Unterzeichneten ist frisch angekommen und zu haben: ächter russischer Rigaer Leinsamen welcher ganz rein gekleppert ist.

Rößlenwirth Aldinger.

Auflösung des Räthfels in No. 11.  
R o m a n t i s c h.

### Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen
Jac. Ullr. Kienzle Wittwe Erben.	Eine 2 stockete Behausung mit gewölbtem Keller im Saal.	1350 fl.	19. Februar.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 verzinßl. Zieler zu bezahlen.
Joh. Georg Jäger, Weber.	Ungefähr 2 Brtl. Acker in Gänsäcker.		11. März.	mit Stadtrath Wagner kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Jakob Abbrechts Wittwe.	ungefähr 1 Brtl. Acker auf dem Pflaster.		11. März.	desgl.
Alt David Steindrech.	ungefähr 2 Brtl. 9 Rth. Acker in den Saatträger.			desgl.
Erben der Buchbinder Lehr Deserta.	2 Brtl. Acker im kleinen Feld.	214 fl.	11. März.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 Jahreszieler zu bezahlen.
	$\frac{2}{3}$ an 2 Brtl. $\frac{1}{2}$ Acht. Wiesen im Regenbach.	145 fl.	11. März.	desgl.
Jac. Grieb Maurer von Hegnach.	1 Brtl. Acker im Kossifol.	78 fl.	19. Februar.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 verzinßl. Zieler zu bezahlen.